

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.org

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome

Wuppertal, den 30.01.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Vorbemerkung

Als bundesweit tätiger Fachverband, der insbesondere im Bereich des SGB II und des SGB XII – Leistungsrecht tätig ist und regelmäßig Fachstellungen im sozialrechtlichen Gesetzgebungsbereich abgibt, bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz.

A. Allgemeine Anmerkungen zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzesentwurfes begrüßt, unnötige Bürokratie blockiert vielmals die Weiterentwicklung und Innovation im Land. Besonders begrüßt wird aus unserer Sicht die Weiterentwicklung in der Modifikation der Schriftformerfordernis in eine Textformerfordernis. Allerdings ist diese nicht ins Sozialrecht weitergedacht worden. Dahingehende Vorschläge werden unsererseits gemacht, ebenso erfolgen Anmerkungen zu weiteren Bürokratieentlastungsfaktoren im Sozialrecht. Da aus unserer Sicht eine Bürokratieentlastung gleichzeitig auch eine bürger*innenfreundliche Verwaltung bedeutet, werden wir auch dazu unter C. einige Vorschläge machen.

B. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Wir regen an, den Gesetzesentwurf um sozialrechtliche Regelungen zu ergänzen:

1. Einfügen eines Artikel 56 mit Änderungen im SGB I / Änderung im SGB I unter § 16 Abs. 1 SGB I:

In Abs. 1, nach Satz 1 sollte folgender Satz eingefügt werden. „*Ein gestellter Antrag auf eine bestimmte Sozialleistung, wirkt im gesamten Sozialrecht auch als Antrag auf jede andere Sozialleistung, eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich*“.

Begründung: Wenn ein Antrag auf eine bestimmte Sozialleistung automatisch als Antrag in alle sozialrechtlichen Leistungssysteme angesehen wird, werden die Bürger*innen von unnötiger Bürokratie belastet. Durch die Änderung könnte eine moderne, bürger*innenfreundliche und zugängliche Verwaltung im Sinne des § 17

Abs. 1 SGB I geschaffen werden.

2. Änderung unter § 16 SGB I, Einfügung eines neuen Abs. 3:

Nach § 16 Abs. 2 SGB I sollte ein neuer Abs. 3 eingefügt werden. Der jetzige Abs. 3 wird somit zu Abs. 4. Als neuer Abs. 3 sollte eingefügt werden:

„Sozialrechtliche Ansprüche können formlos geltend gemacht werden. Eine Schriftformerfordernis ist in keinem Fall zulässig.“

Begründung: Mit einer Schriftformerfordernis werden unnötige bürokratische Hürden zum Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit aufgebaut. Durch die Änderung werden die Regeln des Art. 12, 13, 14 ESC im nationalen Recht konkretisiert

3. Verpflichtung zur Emailkommunikation in § 17 SGB I

Nach § 17 Abs. 4 SGB I, soll ein Abs. 5 eingefügt werden:

*„Die Leistungsträger schaffen einen digitalen Zugang per E-Mail und weisen auf diesen im Internet und im Schriftverkehr hin. Bei Kontaktaufnahme per einfacher, ungeschützter elektronischer Kommunikation, wird davon ausgegangen, dass dieser Kommunikation von Seiten der Bürger*innen zugestimmt wird, weswegen es keiner weiteren Zustimmungserklärung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 DSGVO bedarf.“*

Begründung: Die Zustimmungsfiktion zur elektronischen Kommunikation ermöglicht Bürokratieabbau und konkretisiert die Regelung des § 17 Abs. 1 SGB I zum Zugang auf Sozialleistungen „in zeitgemäßer Weise“.

**4. Einfügen eines Artikel 57 mit Änderungen im SGG und VwGO -
Regelung zum Ersetzen der Schriftformerfordernis bei Rechtsbehelfen**

a. Änderung in SGG/Schriftformerfordernis in § 84 Abs. 1 SGG

In § 84 Abs. 1 S. 1 SGG ist nach dem Wort „schriftlich“ „oder in Textform“ einzufügen.

b. Änderung in der VwGO /Schriftformerfordernis in § 70 Abs. 1 VwGO

In § 70 Abs. 1 VwGO ist nach dem Wort „schriftlich“ „oder in Textform“ einzufügen.

Begründung: Die reine Schriftformerfordernis kommt aus Zeiten der nicht-digitalen Kommunikation zwischen Bürger*innen und der Verwaltung, ein ganzer Teil der Bürger*innen verfügt heute über elektronische Kommunikationsmittel und -zugänge, aber nicht zwingend über zertifizierte Kommunikation im Sinne des § 36a SGB I (De-Mail). Es soll und muss den Bürgern auch für Rechtsmittel ein einfacher Zugang gewährt werden. Diese Texterfordernis wäre beispielsweise durch ein gescanntes Dokument, welches per Mail an die Behörde übersandt wird sichergestellt.

**5. Einfügen eines Artikel 58 mit Änderungen im SGB X und der VwVfG –
Zugangsfiktion von Bescheiden ändern**

a. Verlängerung der Zugangsfiktion auf sieben Tage

In § 37 Abs. 2 S. 1 SGB X und § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG sind die Worte „dritten Tag“ durch „*siebten Tag*“ zu ersetzen.

Begründung: Die Postlaufzeiten der deutschen Post sollen mit dem Briefgesetz verändert werden. Private Zusteller brauchen oft längere Zeit zur Zustellung. Davon auszugehen, dass ein Brief am Folgetag der Aufgabe bei der Post bei den Adressat*innen ankommt, hat wenig mit der Zustellrealität zu tun.

b. Modifikation des Fristlaufbeginnes für SGB II-Bescheide von Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung

Bei Briefen von Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung ist oftmals eine Abweichung zwischen Bescheiddatum (oben rechts) zu Druckdatum (unten links quer) von bis zu zwei Wochen festzustellen. Es muss deshalb eine Regelung getroffen werden, dass in diesen Fällen der Fristlauf mit dem Druckdatum (unten rechts quer) beginnt.

Nach § 37 Abs. 2 S. 3 SGB X und § 41 Abs. 2 S. 4 VwVfG ist folgender Satz zuzufügen: „*Wird ein Bescheid mit Druckdatum erstellt, so ist die Zugangsfiktionsfrist ab Druckdatum zu bemessen.*“

Begründung: So entsteht bürgerfreundliche, bürokratieabbauendes und kundenorientiertes Verwaltungshandeln.

6. Einfügen eines Artikel 59 mit Änderungen im SGB II und im SGB XII im Bereich der Unterkunftskosten

Die Wohnungsnot schafft besondere Probleme bei Menschen im Sozialleistungsbezug. Hier ist es sinnvoll unnötige bürokratische Hindernisse abzubauen um die Versorgung dieser Menschen auf den normalen Wohnungsmarkt zu vereinfachen und wenigstens nicht an unnötigen Formalien scheitern zu lassen.

a. Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Zunächst sollte die Zustimmungserfordernis bei Vorliegen eines anerkannten Umzugsgrundes (Erforderlichkeit) entfallen, wenn die Unterkunftskosten die die nachfragende Person anmieten möchten, angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II ist. Hier sollte klar geregelt werden, dass diese Unterkunft ohne Zustimmungserfordernis angemietet werden kann.

Vorschlag: Dafür könnte in § 22 Absatz 6 SGB II nach Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

„Ein Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der kommunale Träger zuvor durch Bescheid festgestellt hat, dass ein Umzug erforderlich ist. Es besteht, auch ohne Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ein Anspruch auf eine Feststellung der Erforderlichkeit eines Umzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Die Zustimmung zur Anmietung einer konkreten Wohnung ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen

Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 nicht übersteigen“.

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 5.

In Bezug auf das SGB XII sollten entsprechende Änderung in § 35a Abs. 2 SGB XII erfolgen.

b. **Einführung einer Bearbeitungsfrist und einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen auf Zustimmung der Wohnungsanmietung**
(§ 22 Abs. 6 SGB II)

Um zu verhindern, dass Jobcenter grundlos die Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft verzögern, bedarf es einer Begrenzung des Entscheidungszeitraums und der Einführung einer Genehmigungsfiktion.

Vorschlag: Nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II der aktuellen Fassung könnte folgende Regelung eingefügt werden:

„Der kommunale Träger hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Werden berechtigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. Entscheidet der kommunale Träger nicht innerhalb der Zwei-Tages Frist über den Antrag, gilt die Zustimmung für die Anmietung der Unterkunft als erteilt.“

In Bezug auf das SGB XII sollten entsprechende Änderung in § 35a Abs. 2 SGB XII erfolgen.

Begründung zu beiden Punkten: Die Wohnungsnot schafft besondere Probleme bei Menschen im Sozialleistungsbezug. Hier ist es sinnvoll unnötige bürokratische Hindernisse abzubauen um die Versorgung dieser Menschen auf dem normalen Wohnungsmarkt zu vereinfachen und wenigstens nicht an unnötigen Formalien scheitern zu lassen.

7. **Einfügen eines Artikel 60 mit Änderungen im SGB II und im SGB XII zur Anwendung des § 28 SGB X im SGB II / SGB XII durch internen Verrechnung von überzahlten Leistungen bei Erstattung von zuvor angerechneten Beträgen**
(Änderung in § 40 SGB II / § 116a SGB XII)

Immer wieder kommt es zur Entziehung und Erstattungsforderungen von zuvor bewilligten Sozialleistungen. Sei es Kindergeld, Unterhaltsvorschussleistungen oder auch BAföG. Wurden diese vorrangigen Sozialleistungen in der Grundsicherung nach dem SGB II / SGB XII als Einkommen angerechnet und sind diese nun an den vorrangigen Leistungsträger zu erstatten, so ist die vorherige Anrechnung nach derzeitiger Rechtslage nicht zu korrigieren. Dies stellt eine massive Benachteiligung der SGB II / SGB XII – Leistungsbeziehenden im Verhältnis zu anderen Sozialleistungsbeziehenden dar. Die wiederholte Antragstellung sieht aber genau auch für diesen Fall vor, das § 28 SGB X anzuwenden ist, wenn die andere Sozialleistung zu erstatten ist. Das BSG vertritt die Auffassung, dass im SGB II die wiederholte Antragstellung bei Erstattung keine Anwendung findet, weil das Geld zur Verfügung

stand. Die Nichtanwendung der wiederholten Antragstellung führt zu erheblicher Benachteiligung für Grundsicherungsleistungsbeziehenden gegenüber anderen Sozialleistungsbeziehenden, da diese Gelder wegen der Rückzahlungsverpflichtung im Erstattungsverfahren nicht mehr zur Verfügung stehen und deswegen eben keinen wertmäßigen Zuerhalt mehr darstellen.

Vorschlag: Die Anwendung des § 28 SGB X könnte dergestalt weiterentwickelt werden, dass auch im SGB II und SGB XII die Regelung Anwendung findet und dass der höhere SGB II / SGB XII-Anspruch, der durch die Anwendung der wiederholten Antragstellung ausgelöst wird, direkt an den vorrangig verpflichteten Leistungsträger vom Jobcenter / Sozialamt erstattet wird.

Konkret wird vorgeschlagen nach § 40 Abs. 7 S. 1 SGB II folgenden Satz einzufügen:

„Sind Sozialleistungen anderer Träger, die zuvor als Einkommen angerechnet wurden, zu erstatten, so sind diese vom Leistungsträger, der sie zuvor als Einkommen angerechnet hat, im Rahmen der Verrechnung nach § 103 SGB X direkt an den entsprechenden Leistungsträger weiterzuleiten.“

Im SGB XII wird vorgeschlagen einen § 116b SGB XII einzufügen:

„§ 116b Erstattung von angerechneten Sozialleistungen

¹Sind Sozialleistungen anderer Träger, die zuvor als Einkommen angerechnet wurden, zu erstatten, so sind diese vom Leistungsträger, der sie zuvor als Einkommen angerechnet hat im Rahmen der Verrechnung nach § 103 SGB X direkt an den entsprechenden Leistungsträger weiterzuleiten.“

Begründung: Durch die nachträgliche Rückzahlungsverpflichtung werden SGB II / SGB XII-Leistungsbeziehende erheblich benachteiligt und sie führen nicht selten zu einer Reihe von Widersprüchen und Klagen, da von den Leistungsbeziehenden die Anrechnung von zurückzuzahlenden Einkünften als zutiefst ungerecht empfunden wird. Hier wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, aber auch aus Gründen der Gerechtigkeit die o.g. Änderungen vorgeschlagen.

C. Vorschläge zu einer bürgerfreundlichen Verwaltung.

Im Rahmen unserer Tätigkeit stellen wir fest, dass der Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherung bürokratisch und nicht bürger*innenfreundlich gestaltet ist. Daher machen wir hier einige Vorschläge zur Entbürokratisierung und Vereinfachung. Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge mit in die Debatte um das **Bürokratieentlastungsgesetz** einbezogen werden, da sie die Chance bieten, trotz geringer politischer und fiskalischer Kosten, spürbare Verbesserungen der Lage der Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, herbeizuführen. Wir haben diese Ideen auf der Grundlage unserer Sozialberatungspraxis im Austausch mit unseren Ratsuchenden, mit Praktiker*innen aus der sozialen Arbeit oder auch mit Mitarbeiter*innen der Jobcenter entwickelt.

Unsere Vorschläge im Überblick:

1. Einführung eines Rechtsanspruchs auf Eingangsbestätigung
2. Telefonische und persönliche Erreichbarkeit von Sozialleistungsträgern und bürger*innenfreundliche Leistungsgewährung
3. Konkretisierung der Bewilligungsfrist bei der vorläufigen Leistungsgewährung auf in der Regel zwei Wochen

Zu 1.: Einführung eines Rechtsanspruchs auf Eingangsbestätigung

Immer wieder gehen eingereichte Unterlagen bei Sozialleistungsträgern verloren. Untersuchungen von Verbänden und Beratungsstellen bestätigen diesen erheblichen Verlust von eingereichten Unterlagen. Aufgrund massenhafter Beschwerden und einer defizitären Rechtslage hat die die Bundesagentur für Arbeit (BA), in Abstimmung mit dem BMAS mit Weisung vom 20.06.2018 (Weisung 201806011) bestimmt, dass eine Eingangsbestätigung „auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten“ auszustellen ist. Weisungen der BA gelten aber nicht für die 104 kommunalen Jobcenter.

Damit die Behörden den Bürger*innen auf Augenhöhe begegnen und die Rechtsposition für Sozialleistungsbeziehende verbessert wird, schlagen wir vor, einen Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung einzuführen. Damit Bürger*innen den Zugang von Anträgen, leistungsrelevanten Änderungsmitteilungen, sowie Widersprüchen nachweisen können, wird angeregt, eine entsprechende Regelung in § 16 SGB I aufzunehmen, in der dieser Rechtsanspruch konkretisiert wird. Im Wesentlichen sollte die Regelung beinhalten, dass auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen ist und wenn Unterlagen per E-Mail, Briefpost oder per Fax eingereicht werden, der Leistungsträger verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung anzufertigen und zuzustellen.

Es wird angeregt in § 16 SGB I folgenden Absatz 3 einzufügen, bzw. nach dem von uns vorgeschlagenen Abs. 3 (s.o. unter Punkt B, 2.), diesen als Abs. 4 einzufügen und somit den derzeitigen Abs. 3 zu Abs. 5 werden zu lassen:

„(4) ¹Für persönlich eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente ist auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen. ²Erfolgt die Kommunikation elektronisch hat der Sozialleistungsträger eine automatisierte Eingangsbestätigung zu versenden. ³Erfolgt die Einreichung von Unterlagen durch Briefpost oder per Fax, hat der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung anzufertigen und zuzustellen.“

Zu 2. Telefonische und persönliche Erreichbarkeit von Sozialleistungsträgern und bürger*innenfreundliche Leistungsgewährung

Besonders die Träger von SGB-II und SGB XII-Leistungen müssen immer wieder akute und gegenwärtige Bedarfe von Menschen in Notlagen decken. Dafür ist es erforderlich, dass die anspruchsberechtigten Personen unmittelbar und ohne Zugangsbarrieren die Behörde erreichen können. Die sofortige Erreichbarkeit ist beispielsweise erforderlich, um Akutanträge stellen zu können (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB I): Zum Beispiel Anträge auf Übernahme von

Energierückständen, Zustimmung zur Anmietung von Wohnungen oder bei akuter Mittellosigkeit. Die Jobcenter und Sozialämter müssen daher unmittelbar und ohne Termin für die Leistungsberechtigten erreichbar sein. Es soll ein Klima des Vertrauens und des Respekts entstehen, in dem ein Raum geschaffen wird für Beratung und Aufklärung. Voraussetzung dafür ist eine „Kultur des Respekts“ gesetzlich zu verankern. Dazu machen wir konkrete Vorschläge und orientieren uns an den Grundzügen der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

Wir schlagen vor, einen § 3a SGB II zur Erweiterung der in § 3 formulierten Leistungsgrundsätze in das SGB II einzufügen. Darin sollte im Wesentlichen ausgeführt werden:

„§ 3a SGB II Bürgerfreundliche Leistungsgewährung

- (1) *¹Die Jobcenter richten ihre Maßnahmen zur Gestaltung einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürger aus. ²Die Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsorientierung der Behörden ist stetig zu verbessern.*
- (2) *¹Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. ²Ihnen sind soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. ³Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren. ⁴Menschen mit Behinderung, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindern sind bevorzugt zu bedienen.*
- (3) *¹Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein. ²Auf sachbezogene Vorstellungen der Bürger ist bei der Ermessensausübung und bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders einzugehen.*
- (4) *¹Hat ein Gericht zu Gunsten eines Bürgers entschieden, so soll vorbehaltlich besonderer Vorschriften nur dann ein Rechtsmittel eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung, auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastung, erfordert.*
- (5) *¹Die Behörden und Organisationseinheiten wirken so zusammen, dass für die Bürger ein möglichst geringer Aufwand durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr entsteht.*
- (6) *¹Die Jobcenter haben für die Bürger persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax und elektronisch erreichbar zu sein.*
- (7) *¹Während der Öffnungszeiten nach § 3a Absatz 8 SGB II müssen Rechtsbehelfe, Anträge und sonstige Erklärungen entsprechend § 20 Absatz 3 SGB X ohne Einschränkungen entgegengenommen werden.*
- (8) *¹Jobcenter sollen an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet sein. ²Ein Tag in der Woche kann ein Jobcenter als einen Publikumsverkehr freien Tag bestimmen. ³Bei Bedarf sind den Bedürfnissen der Bürger angepasste zusätzliche Sprechzeiten anzubieten. ⁴Nach Möglichkeit sollen individuelle Terminvereinbarung angestrebt werden.*

(9) ¹Bei Bedarf sollen Sprechstunden und Amtstage auch außerhalb des Dienstsitzes abgehalten werden. ²Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.“

Eine entsprechende Regelung wäre außerdem auch im SGB XII einzufügen.

Wenn diese Grundzüge bayerischen Rechts in das Bundesrecht übernommen würden, könnte die Grundlage für eine verbesserte Verwaltungspraxis geschaffen werden, in der sich eine „Kultur des Respekts“ herausbildet.